

Landgericht Meiningen

Az.: 2 T 64/24
XIV 82/24 B AG Meiningen



Beschluss

In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche | Schröder | Fahlbusch | Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED] 24 FA008 Fa

Weitere Beteiligte:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Ausländerbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, Gz.: [REDACTED]

- Antragsteller, sonstiger Beteiligter -

wegen sonstige Freiheitsentziehungssachen nach Bundesrecht
hier: Beschwerde in Abschiebungshftsachen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED],

die Richterin am Landgericht [REDACTED] und

den Richter am Landgericht [REDACTED]

am 06.08.2024

b e s c h l o s s e n :

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 17.04.2024 angeordnete und vom 17.04.2024 bis zum 30.04.2024 vollzogene Abschiebehaft rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Aufwendungen des Betroffenen werden dem Antragsteller auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:**I.**

Der Betroffene ist libyscher Staatsangehöriger. Er reiste am ■■■■■ 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.09.2022 Asylantrag.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wies den Betroffenen ab dem 22.09.2022 dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu.

Mit Bescheid vom 08.11.2022, Az.: ■■■■■- 248 (Bl. 40 der Ausländerakte), lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: BAMF) den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig ab. Zugleich stellte es fest, dass keine Abschiebeverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, und ordnete die Abschiebung des Betroffenen nach Spanien an. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 26.11.2022 zugestellt.

Gegen den Bescheid erhob der Betroffene Klage zum Verwaltungsgericht Gera und beantragte zugleich vorläufigen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 20.04.2023, Az.: 2 E 1480/22, wies das Verwaltungsgericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab und mit Urteil vom 05.06.2023, Az.: 2 K 1479/22, die Klage.

Am 17.04.2024 veranlasste der Antragsteller aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Der Betroffene entzog sich zunächst durch Flucht der Maßnahme, konnte jedoch wieder gestellt werden. Er wurde mit polizeilicher Maßnahme zum Flughafen Frankfurt am Main verbracht. Dort verweigerte er den Einstieg in das Flugzeug. Das Flugunternehmen verweigerte die Mitnahme des Betroffenen

im Linienflugbetrieb. Eine Sicherheitsbegleitung war vor Ort nicht verfügbar. Die aufenthaltsbeendende Maßnahme wurde abgebrochen.

Der Antragsteller beantragte am 17.04.2024 beim Amtsgericht Meiningen Sicherungshaft gem. §§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 5 i.V.m. § 2 14 Nr. 5 AufenthG. Zur Begründung führte er u.a. aus, dem Betroffenen sei mit Bescheid vom 08.11.2022 nach Ablauf einer Ausreisefrist von zwei Wochen eine Überstellung im Dublin-Verfahren nach Malta angedroht worden. Abschiebehaft gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG sei angezeigt, da Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG zu vermuten sei. Ein Abschiebetermin stehe noch nicht fest. Erfahrungsgemäß sollte dieser spätestens in 4 Wochen erfolgen, sodass eine Inhaftnahme für 4 Wochen ausreichend sei. Auf den Antrag wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Das Amtsgericht Meiningen hörte den Betroffenen am 17.04.2024 an. Am Schluss der Anhörung stellte es die Öffentlichkeit her und verkündete einen Haftbeschluss, mit welchem es mit sofortiger Wirksamkeit Haft zur Sicherung der Abschiebung sowie den Vollzug der Haft vom 17.04.2022 bis 15.05.2024 anordnete. Die Begründung stützte das Amtsgericht auf § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG. Auf den Anhörungsvermerk und den Beschluss vom 17.04.2024 wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Einen anwaltlichen Vertreter bestellte es dem Betroffenen nicht.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene am 17.04.2024 zu Protokoll des Amtsgerichts Meiningen Beschwerde ein. Mit Schreiben vom 19.04.2024 zeigte sich der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen an und legte ebenfalls Beschwerde ein. Zugleich beantragte er, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Das Amtsgericht Meiningen legte das Verfahren dem Landgericht zunächst ohne förmliche Abhilfeentscheidung und ohne Ausländerakte vor. Mit Verfügung vom 19.04.2024 forderte das Landgericht das Amtsgericht Meiningen auf, zunächst durch begründeten Beschluss über die Abhilfe zu entscheiden und das Verfahren sodann ggf. mit Ausländerakte vorzulegen.

Die Sicherungshaft wurde vom 17.04.2024 bis 30.04.2024 vollzogen.

Mit Bescheid vom 25.04.2024 (Bl. 112 der Ausländerakte) änderte das BAMF seinen Bescheid vom 08.11.2022 dahingehend ab, dass die Abschiebung nach Malta angeordnet wird.

Am 30.04.2024 wurde der Betroffene nach Malta abgeschoben.

Mit Beschluss vom 07.05.2024 half das Amtsgericht Meiningen der Beschwerde nicht ab und legte

te das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Das Landgericht bestellte dem Betroffenen mit Beschluss vom 14.06.2024 antragsgemäß den Verfahrensbevollmächtigten als Pflichtanwalt und gewährte diesem Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 07.07.2024 begründete der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers die Beschwerde ergänzend. Er führte an, das AG Frankfurt am Main sei für die Entscheidung zuständig gewesen. Die Grundsätze des fairen Verfahrens seien aus mehreren Gründen verletzt worden. Dem Betroffenen sei vor seiner Anhörung kein Pflichtanwalt bestellt worden. Der Antragsteller habe Abschiebehaft gem. § 62 AufenthG beantragt, obwohl es in der Sache um eine Dublin-Haft gegangen sei. Die Begründung des Antrags habe keine Angaben zur „erheblichen Fluchtgefahr“ enthalten. Außerdem sei eine Überstellung nach Malta unzulässig gewesen, weil nur die Abschiebung nach Spanien angeordnet gewesen sei. Die Angaben zur Haftdauer seien nicht ausreichend. Schließlich sei der Haftbeschluss in öffentlicher Sitzung verkündet worden.

II.

1.

Auf Antrag des Betroffenen war nach Erledigung der Hauptsache gem. § 62 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 2 Abs. 14 S. 5 AufenthG festzustellen, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Meinigen vom 17.04.2024 angeordnete und vom 17.04.2024 bis zum 30.04.2024 vollzogene Abschiebehaft rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, da er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Der Betroffene hat zulässig bereits vorab am 19.04.2024 Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt. Aus der ergänzenden Begründung vom 07.07.2024 ergibt sich, dass der Betroffene an seinem Antrag festhält. Mit Abschiebung des Betroffenen nach Malta am 30.04.2024 hat sich die Haftanordnung des Amtsgerichts erledigt. Im Übrigen ist die im Beschluss aufgeführte Haftdauer ebenfalls abgelaufen. Das berechtigte Interesse des Betroffenen an der Feststellung folgt aus § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Die mit Anordnung und Vollzug von Haft verbundene Freiheitsentziehung stellt in der Regel bereits für sich genommen einen schweren Grundrechtseingriff i.S.d. Vorschrift dar (vgl. Fischer in: Münchener Kommentar FamFG, 3. Aufl. 2018, § 62 Rn. 38).

Die mit Beschluss des Amtsgerichts Meinigen vom 17.04.2024 angeordnete und vom 17.04.2024 bis zum 30.04.2024 vollzogene Abschiebehaft war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

a) Die Rechtsverletzung folgt bereits daraus, dass es das Amtsgericht unterlassen hat, dem Betroffenen gem. § 62d AufenthG rechtzeitig einen anwaltlichen Vertreter zu bestellen. Nach dieser Vorschrift ist dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter zu bestellen. Die Vorschrift gilt außerdem gem. § 2 Abs. 14 S. 4 AufenthG auch für die Haft nach Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 604/2013 (Dublin-III-VO). Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine anwaltliche Beratung des Betroffenen vor der Anhörung und Entscheidung des Gerichts gewährleistet ist, d.h. in der Regel unmittelbar nach Eingang des Antrags der Ausländerbehörde bei Gericht (vgl. Kluth in: BeckOK, Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 01.04.2024, § 62d AufenthG Rn. 8). Die Anordnung von Haft ist rechtswidrig, wenn dem Betroffenen kein Anwalt gem. § 62d AufenthG bestellt wird, der ausreichend Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung hat (vgl. Kluth in: BeckOK, Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 01.04.2024, § 62d AufenthG Rn. 8; Dörig in: Dörig/Hocks Münchener Anwaltshandbuch Migrations- und Integrationsrecht, 3. Auflage 2024, § 9 Vollstreckung mittels Abschiebungshaft Rn. 68).

b) Außerdem fehlte es an einem ausreichenden Haftantrag. Ein zulässiger Haftantrag der beteiligten Behörde ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag allerdings nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung gem. § 417 Abs. 2 FamFG entspricht. Erforderlich sind etwa im Fall der Sicherungshaft Darlegungen zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungs- oder Überstellungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Haft, zur Durchführbarkeit der Abschiebung oder Überstellung und zur notwendigen Haftdauer. Diese Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein; sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen (vgl. BGH, U. v. 05.03.2024 – XIII ZB 65/22, NVwZ-RR 2024, 524 Rn. 7 m.w.N.). Dazu müssen die Darlegungen auf den konkreten Fall bezogen sein und dürfen sich nicht in Leerformeln erschöpfen (vgl. BGH, B. v. 20.12.2022 – XIII ZB 40/20, BeckRS 2022, 44482 Rn. 7). Diesen Anforderungen wird der Haftantrag nicht gerecht.

Gegen die Zulässigkeit des Haftantrags bestehen deshalb Bedenken, weil die Begründung nur auf den Haftgrund des § 63 Abs. 3 AufenthG, d.h. die Sicherungshaft, abstellte und der Inhalt des Tenors des Bescheids des BAMF vom 08.11.2022 falsch wiedergegeben wurde. Es handelte sich hier um eine Haft im Dublin-Verfahren gem. Art. 28 Dublin-III-VO (Überstellungshaft). Aus der Seite 1 der Begründung des Bescheids des BAMF vom 08.11.2022 lässt sich eindeutig entnehmen, dass dem Bescheid ein Überstellungsverfahren zu Grunde liegt. Auch der Haftantrag war darauf gerichtet, die Überstellung nach Malta zu sichern. Die Regelungen der Dublin-III-VO gehen als un-

mittelbar anwendbares europäisches Recht in ihrem Anwendungsbereich den nationalen Vorschriften vor (vgl. BGH, B. v. 22.10.2015 – V ZB 79/15, NVwZ 2016, 711, 712, Rn. 18; BGH, B. v. 22.10.2014 – V ZB 124/14, Rn. 6, zitiert nach juris; Stahmann in: Marschner/Lesting/Stahmann, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 6. Auflage 2019, Kap. E Materielles Freiheitsentziehungsrecht Rn. 92; ders. in: Oberhäuser, Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 1. Auflage 2019, § 11 Abschiebungshaft Rn. 162; Grotkopp, Abschiebungshaft, A. Materielles Recht Rn. 172). Der Gesetzgeber hat dies in § 2 Abs. 14 S. 1 a.E. AufenthG klargestellt. § 62 Abs. 3 AufenthG war hier wegen des noch nicht beendeten Überstellungsverfahrens gesperrt (vgl. dazu BGH, B. v. 20.10.2016 – V ZB 26/15, BeckRS 2016, 21390 Rn. 10 ff.; Grotkopp, Abschiebungshaft, A. Materielles Recht Rn. 238). Nach Auffassung des Gerichts zieht dies bereits die Unzulässigkeit des Haftantrags nach sich. Zwar muss sich die Begründung des Haftantrags an den Voraussetzungen der Vorschrift orientieren, die nach Ansicht der Behörde für die Anordnung der Freiheitsentziehung herangezogen werden soll (vgl. BGH B. v. 09.02.2012 – V ZB 305/10, BeckRS 2012, 7287 Rn. 13). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Behörde ihren Haftantrag ausschließlich auf eine tatsächlich nicht eröffnete rechtliche Grundlage stützen darf. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass aus einem Haftantrag hinreichend hervorgehen muss, ob eine Inhaftnahme nach Art. 28 Dublin-III-VO oder nach § 62 AufenthG beantragt ist, weil die Haftgründe unterschiedlich geregelt sind (vgl. BGH, B. v. 07.04.2020 – XIII ZB 53/19, BeckRS 2020, 9762 Rn. 13). Die Überstellungshaft ist in Art. 28 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG, der auf weitere Bestimmungen verweist, besonders geregelt und die dortigen Voraussetzungen überschneiden sich nur teilweise mit § 62 Abs. 3 AufenthG. Nach Auffassung des Gerichts kann es deshalb auch nicht genügen, wenn die Behörde - wie hier - nur zu einer unanwendbaren Rechtsgrundlage vorträgt. Es geht dann nicht darum, dass die Behörde von mehreren in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen eine auswählt, sondern darum, dass sie die einzig in Betracht kommende Rechtsgrundlage gerade nicht begründet.

Allerdings waren die Angaben im Haftantrag zur Haftdauer (noch) ausreichend. Der Antragsteller gab im Haftantrag an, ein Abschiebetermin stehe noch nicht fest, sollte aber erfahrungsgemäß spätestens in 4 Wochen erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich das Gericht anschließt, ist eine nähere Erläuterung des für die Buchung eines Fluges mit Sicherheitsbegleitung erforderlichen Zeitaufwandes in aller Regel nicht geboten, wenn sich die Behörde auf eine Auskunft der zuständigen Stellen oder entsprechende eigene Erfahrungswerte beruft, wonach dieser Zeitraum bis zu sechs Wochen beträgt (vgl. BGH Beschl. v. 06.10.2020 – XIII ZB 21/19, BeckRS 2020, 36556 Rn. 8).

c) Aus den bereits unter a) und b) aufgeführten Gründen verletzt der angefochtene Beschluss den Betroffenen auch in seinem Recht auf ein faires Verfahren.

d) Der Beschwerdeführer rügt zu Recht, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit nicht ausreichend beachtet wurden. Nach § 170 Abs. 1 S. 1 GVG wird in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht öffentlich verhandelt. Freiheitsentziehungssachen gem. § 415 ff. FamFG sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 2 Nr. 5 GVG). Die Nichtöffentlichkeit gilt auch für die Verkündung der Entscheidung in Abschiebehaftsachen, da § 173 GVG nicht anwendbar ist (vgl. LG Paderborn, B. v. 28.03.2024 – 5 T 63/24, zitiert nach juris Rn. 68; LG Gießen, B. v. 17.07.2017 – 7 T 100/17, zitiert nach juris Rn. 19; LG Wuppertal, B. v. 23.02.2017 – 9 T 34/17, zitiert nach juris Rn. 28; LG Kleve, B. v. 12.10.2017 – 4 T 129/17, zitiert nach juris Rn. 38). § 173 GVG gilt nur für die Verkündung von Urteilen sowie der Endentscheidungen in Ehesachen und Familienstreitsachen. Wird im Abschiebehafverfahren zu Unrecht die Öffentlichkeit zugelassen, kann ein absoluter Rechtsbeschwerdegrund vorliegen (vgl. zum Fall der Anhörung unter Verstoß gegen § 170 GVG: BGH, B. v. 26.03.2024 – XIII ZB 29/21, MigRI 2024, 226, 227). Das Gericht kann die Öffentlichkeit zwar gem. § 170 Abs. 1 S. 2 GKG nach seinem Ermessen zulassen, wenn kein Beteiligter widerspricht. Vorliegend hat das Amtsgericht die Öffentlichkeit vor Verkündung der Entscheidung ausweislich des Anhörungsprotokolls hergestellt. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass es Ermessen ausgeübt hat, und, dass der Betroffene nicht widersprochen hat.

e) Ob das Amtsgericht Meiningen seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat, ist für das Beschwerdeverfahren gem. § 65 Abs. 4 FamFG nicht relevant, da sich die Entscheidung des Amtsgerichts zumindest nicht als willkürlich erweist (vgl. BGH, B. v. 04.04.2023 – XIII ZB 3/21, BeckRS 2023, 11894 Rn. 10). Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts konnte mit den §§ 2 Abs. 1, 416 S. 1 Var. 1 FamFG i.V.m. § 2 Abs. 14 S. 5 AufenthG begründet werden, weil der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Schmalkalden-Meiningen hatte. Der Haftantrag enthält keinen Hinweis darauf, dass sich der Betroffene im Zeitpunkt des Eingangs des Haftantrags beim Amtsgericht bereits in einer Hafteinrichtung im Sinne des § 416 S. 2 FamFG befand. Entgegen der Auffassung des Betroffenen kommt es nicht entscheidend darauf an, wo sich der Betroffene der Abschiebung widersetzt hat.

f) Ob die ursprüngliche Abschiebeanordnung nach Spanien, die erst nach Haftanordnung berichtigt worden war, ausgereicht hätte, um eine Ausreisepflicht des Betroffenen zu begründen, kann das Gericht nach alledem offen lassen (siehe zur Problematik BGH, B. v. 31.08.2021 – XIII ZB 97/19, NVwZ-RR 2022, 115, 115 f.; siehe zur Erforderlichkeit der Ausreisepflicht im Überstel-

lungsverfahren Stahmann in: Oberhäuser, Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 1. Auflage 2019, § 11 Abschiebungshaft Rn. 164 f.).

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 FamFG. Die Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen waren nach billigem Ermessen dem Antragsteller aufzuerlegen. Der Haftantrag hatte aus den oben aufgeführten Begründungsmängeln von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg, was der Antragsteller hätte erkennen können (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Das erforderliche grobe Verschulden des Antragstellers (vgl. OLG Jena B. v. 30.03.2012 – 1 WF 144/12, BeckRS 2012, 8402) besteht darin, dass er die falsche Rechtsgrundlage herangezogen und dazu noch übersehen hat, dass selbst deren tatsächliche Voraussetzungen, d.h. die Anordnung der Abschiebung nach Malta, nach Aktenlage überhaupt nicht vorlagen. Zudem hat der Antragsteller schuldhaft falsche Angaben zur Androhung der Abschiebung nach Malta gemacht (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).

3.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung in Ziff. 1 und 2 des Tenors dieses Beschlusses ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten las-

sen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts in Ziff. 3 des Tenors dieses Beschlusses findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Do-**

kument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht

Beglaubigt
Meiningen, 12.08.2024

, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle